

in Betracht kommt. Ein schuldhaftes Handeln hinsichtlich der Verursachung wird nicht gefordert.

Die zu treffenden Maßnahmen sollen ein gefahrloses Befahren der Unfallstelle ermöglichen bzw. den Nachfolge- oder Gegenverkehr rechtzeitig warnen. Sie können z. B. darin bestehen, ein Fahrzeug rechts an dem Straßenrand abzustellen, bei Dunkelheit zu beleuchten oder die Hilfe Dritter in Anspruch zu nehmen.

#### 4. Zur Anwendung des § 200 StGB (Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit)

4.1. Das Führen eines Fahrzeuges unter Alkoholeinfluß ist in der Deutschen Demokratischen Republik generell untersagt, weil schon geringe Mengen Alkohol zu einer Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit führen und daraus Gefahren sowohl für den Verkehrsteilnehmer selbst als auch für andere erwachsen können. Sofern dadurch die Fahrtüchtigkeit erheblich beeinträchtigt ist und eine allgemeine Gefahr für das Leben und die Gesundheit anderer verursacht wird, erreicht die sich ohnehin in dem Genuß alkoholischer Getränke äußernde Disziplinlosigkeit eines Fahrzeugführers ein solch schwerwiegendes Ausmaß, daß hiergegen mit strafrechtlichen Mitteln eingeschritten werden muß.

4.2. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit infolge des Genusses alkoholischer Getränke im Sinne des § 200 Abs. 1 StGB ist gegeben, wenn das Leistungsvermögen eines Fahrzeugführers so stark eingeschränkt ist, daß er außerstande ist, sich in der jeweiligen Verkehrssituation verkehrsgerecht zu verhalten.

Das ist bei jedem Fahrzeugführer unabhängig von der Art des geführten Fahrzeuges bei einem Blutalkoholwert ab 1,0 ‰ stets der Fall. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit kann auch bei einem Blutalkoholwert unter 1,0 ‰ vorliegen, sofern sich diese aus dem individuellen Fahrverhalten des Fahrzeugführers in einer bestimmten Verkehrssituation ergibt.

4.3. Eine „Allgemeine Gefahr für Leben oder Gesundheit anderer Menschen“ besteht beim Führen eines Fahrzeuges unter erheblicher Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit durch Alkoholgenuß, wenn die reale Möglichkeit des Eintritts von Personenschäden besteht. Das ist an Hand der jeweiligen konkreten Verkehrssituation unter Beachtung insbesondere von Ort und Zeit, der Art des gefahrenen Fahrzeuges, der Geschwindigkeit und der Dauer der Fahrt festzustellen.

Befanden sich zur Zeit der Tat andere Verkehrsteilnehmer unmittelbar im Verkehrsbereich des Täters oder wurden von diesem andere Personen mit seinem Fahrzeug befördert, so liegt in der Regel eine allgemeine Gefahr vor. Sie kann jedoch entfallen, wenn aus den konkreten Tatumständen (z. B. Nachtzeit, ruhige Verkehrslage, Art des geführten Fahrzeuges, geringe Geschwindigkeit, kurze Fahrstrecke) auf das Nichtvorliegen einer Gefährdungssituation geschlossen werden kann.

4.4. Das Führen eines Fahrzeuges unter erheblicher Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit infolge Alkoholgenußes muß vorsätzlich erfolgen, während hinsichtlich der dadurch verursachten allgemeinen Gefahr Fahrlässigkeit ausreicht. Der Vorsatz schließt die Kenntnis des Alkoholgenußes sowie dessen etwaigen Umfang ein, aus der sich für den Täter die Schlußfolgerung einer erheblichen Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit ergeben muß. Die Kenntnis braucht sich jedoch nicht auf die Blutalkoholkonzentration, die Auswirkung des Alkohols sowie dessen Abbau zu erstrecken.

Entschließt sich ein Fahrzeugführer erst in einem schuldhaft herbeigeführten Zustand der Volltrunkenheit zum Führen eines Fahrzeuges, so ist § 200 StGB in Verbindung mit § 15 Abs. 3 StGB anzuwenden.

#### 5. Zur Anwendung des § 54 StGB (Entzug der Fahrerlaubnis)

5.1. Der Entzug der Fahrerlaubnis als gerichtliche Zusatzstrafe stellt eine einschneidende Maßnahme dar, die erhebliche Auswirkungen auf die Wahrnehmung beruflicher oder gesellschaftlicher Aufgaben des davon Betroffenen haben, zumindest aber zu einer Beschränkung seiner persönlichen Neigungen und Interessen während der Freizeit führen kann. Dennoch kann hierauf nicht verzichtet werden, wenn dies zum Schutz gesellschaftlicher Interessen und zur Disziplinierung eines Strafrechtsverletzers unumgänglich notwendig ist.

Diese Gesichtspunkte verbieten eine schematische Anwendung des § 54 StGB, sie erfordern vielmehr eine eingehende und differenzierte Prüfung, inwieweit aus gesellschaftlichen Interessen ein Bürger zeitweilig als motorisierter Teilnehmer des Straßenverkehrs ausgeschlossen werden muß.

5.2. Der Entzug der Fahrerlaubnis setzt die Begehung einer Straftat als Führer eines Kraftfahrzeuges voraus. Das werden in der Regel Verkehrsstraftaten, können aber auch andere strafbare Handlungen sein, sofern diese durch die Benutzung eines Kraftfahrzeuges ermöglicht wurden. Andere nicht mit der Straftat im Zusammenhang stehende Umstände, die den Täter als Führer eines Fahrzeuges ungeeignet erscheinen lassen, rechtfertigen einen Fahrerlaubnisentzug als Zusatzstrafe nicht.

5.3. Das Erfordernis zum Fahrerlaubnisentzug ist grundsätzlich gegeben, wenn

- ein schwerer Fall nach § 196 Abs. 3 Ziff. 1 und 2 vorliegt oder
- der Täter nach § 200 StGB zur Verantwortung gezogen wird oder
- der Täter aus vorangegangenen Bestrafungen oder anderen erzieherischen Maßnahmen keine erkennbaren Lehren gezogen hat.

In anderen Fällen ist zu prüfen, ob die nach den Grundsätzen der Strafzumessung festzusetzende Hauptstrafe zusätzlich einen in einem angemessenen Verhältnis hierzu stehenden Entzug der Fahrerlaubnis notwendig macht.

5.4. Der Fahrerlaubnisentzug ist eine zeitweilige Maßnahme. Er ist zeitlich unbegrenzt auszusprechen, wenn der damit verbundene Zweck in absehbarer Zeit nicht als erfüllt angesehen werden kann.

Der zeitlich begrenzt auszusprechende Fahrerlaubnisentzug soll nicht länger als fünf Jahre betragen. Wenn das Erfordernis zum Fahrerlaubnisentzug besteht, soll bei einer Verurteilung auf Bewährung in der Regel ein zeitlich begrenzter Fahrerlaubnisentzug ausgesprochen werden. Seine Dauer soll die der Bewährungszeit nicht übersteigen, kann jedoch auch kürzer sein.

5.5. Der Entzug der Fahrerlaubnis ist unteilbar. Er kann nicht auf eine oder mehrere Klassen der Fahrerlaubnis beschränkt werden.

#### Berichtigung

Der in NJ 1969, Heft 9, S. 264 ft. unter der Überschrift „Probleme der Strafzumessung“ veröffentlichte Auszug aus dem Bericht des Präsidiums des Obersten Gerichts in der 22. Plenartagung enthält auf S. 269, linke Spalte, zwei unrichtige Formulierungen. Unter der Ziffer 4.2.1. (Zu Ziffer 1 des §25 StGB) muß es in Abs. 1 Satz 1 richtig folgendermaßen heißen:

„Eine Strafmilderung kommt ebenso wie das Absehen von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nur dann in Betracht, wenn ...“

Abs. 3 Satz 2 muß folgendermaßen lauten:

„Beispielsweise können Selbst anfeige und aufrichtige Reue unter Berücksichtigung der Geringfügigkeit der Straftat das Absehen von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit rechtfertigen.“

Wir bitten, die Stellen entsprechend zu berichtigen.

D. Red.